

Anlage 4 zur Drucksache 2560/2015

Stellungnahme zum Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes zu den von der Landeshauptstadt Hannover für das Haushaltsjahr 2014 aufgestellten Jahresabschlüssen

Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) hat mir seinen Schlussbericht für das Haushaltsjahr 2014 vorgelegt, der eine Differenzierung der Prüfungsfeststellungen in zwei Kategorien vornimmt, in denen eine Stellungnahme des Oberbürgermeisters erwartet wird (B/St) sowie noch nicht erledigte Prüfungsbemerkungen aus Vorjahren (NE), zu denen eine Stellungnahme des Oberbürgermeisters für erforderlich gehalten wird.

Meine folgende Stellungnahme geht zunächst auf alle im Schlussbericht mit B/St gekennzeichneten Prüfungsfeststellungen ein, anschließend auf die mit NE gekennzeichneten Bemerkungen.

Auf die übrigen im Schlussbericht enthaltenen Prüfungsfeststellungen und -hinweise habe ich die Fachbereiche und Betriebe hingewiesen und sie aufgefordert, die aufgezeigten Mängel abzustellen bzw. mit dem RPA zu erörtern.

Stellungnahme zu den Prüfungsbemerkungen (B/St)

- **zu Ziffer 4.407 „Nicht gerechtfertigte Ergebnisverbesserung im Investitionshaushalt“**

Das Rechnungsprüfungsamt bittet um Auskunft,

- wie die Rücklagenmittel aus Tagesgeldanlagen zukünftig verwendet werden und
- in diesem Zusammenhang mit dem zu gering vorgetragenen letzten kameralen Sollfehlbetrag umgegangen wird.

Die aus der Umstellung von der Kameralistik auf die Kaufmännische Buchführung in 2010 übernommenen Teile der ungebundenen Rücklage und Teile der Sonderrücklagen wurden separat als Tagesgeldanlage in Höhe von 71 Mio. € behandelt. In 2016 werden diese Mittel fällig und können zur Finanzierung von Investitionen verwandt werden. Aus diesem Grund wurden in 2016 18,45 Mio. € und für die Jahre 2017 bis 2021 weitere 2 Mio. € etatisiert.

Eine Entscheidung über die Verwendung der verbliebenen 51 Mio. € wird im Rahmen der Etatisierung des Investitionsmemorandums in 2016 bzw. 2017 getroffen.

Die vom Rechnungsprüfungsamt darüber hinaus erbetene Frage zum Jahresabschluss 2010 ist aus Sicht der Verwaltung mit den diversen Stellungnahmen der Verwaltung, der Rechtskraft des Jahresabschlusses 2010 und der bereits erteilten Entlastung des Oberbürgermeisters erledigt.

Bezüglich der ergänzenden Frage zum Umgang mit dem zu gering vorgetragene letzten kamerale Sollfehlbetrag verweisen wir auf die Stellungnahme des Oberbürgermeisters zum rechtskräftig gewordenen Jahresabschluss 2010.

Ergänzend kann ausgeführt werden, dass für die Tagesgeldanlage der im Jahresabschluss 2010 gebildeten Investitionsmittel bis zum 31.12.2015 über 7,6 Mio. € Zinserträge erwirtschaftet werden konnten. Da der Zinssatz für Liquiditätskredite ungleich niedriger war (Aufwand bis 31.1.2015 ca. 400 T. €), konnte allein dadurch ein deutlicher finanzieller Vorteil (+7,2 Mio. €) erzielt werden. Da das damals gewählte Verfahren durch die Entlastung und die Nichtbeanstandung durch die Kommunalaufsicht akzeptiert wurde, sieht die Verwaltung heute keinen Anlass mehr für die Beanstandung.

- **zu Ziffer 4.407 „Überschreitung der Obergrenze für die Aufnahme von Liquiditätskrediten“**

Das Rechnungsprüfungsamt beschreibt im Schlussbericht, dass aus ihrer Sicht die Grenze für die Aufnahme von Liquiditätskrediten gegenüber der Ermächtigung gemäß Haushaltssatzung von 290 Mio. € in Einzelfällen überschritten wurde und gegen das Saldierungsverbot verstoßen wurde.

Der Fachbereich Finanzen nimmt hierzu folgendermaßen Stellung:

Im Rahmen der Übermittlung der Daten an das Niedersächsische Landesamt für Statistik werden die Bestände der Geldanlagen und der Liquiditätskredite saldiert, da sonst die Statistik verfälscht wäre. Gegen das Saldierungsverbot wurde nicht verstoßen, da sowohl in der Buchführung als auch in der Bilanz die Geldanlagen und die Liquiditätskredite brutto ausgewiesen werden.

Wir teilen die Rechtsauffassung der Rechnungsprüfungsamtes bezüglich der Subsidiarität von Kreditaufnahmen, der die Unwirtschaftlichkeit einer vorzeitigen Auflösung der Tagesgeldanlage entgegensteht. Durch die Anlage der Gelder wurden bisher 7,6 Mio. € Zinserträge erzielt, die zur Haushaltskonsolidierung beigetragen haben. Hinzu kommen die Zinsen für das Haushaltsjahr 2016.

Der positive Effekt im Haushaltsjahr 2014, mit einem saldierten Überschuss aus Zinsaufwand für Liquiditätskredite sowie Zinserträgen aus Tagesgeldern von 1,884 Mio. €, ist auf Seite 58 des Prüfberichtes korrekt dargestellt, die kurzfristige Überschreitung der Obergrenze wird dabei eingeräumt.

- **zu Ziffer 5.301 „Budgetierungsregeln nicht stringent eingehalten“**

Das Budgetierungskonzept, Haushaltsrundschriften Nr.5/2014, legt fest, dass die Verantwortung für einen Teilhaushalt der zuständigen Fachbereichsleitung obliegt. Dies entspricht der dezentralen Budgetverantwortung infolge der Einführung des neuen Kommunalen Rechnungswesens.

Richtig ist, dass die Abrechnung des Teilergebnishaushalts 19 für das Jahr 2014 insgesamt eine ungedeckte Überziehung in Höhe von 2.581.762 € ergab. Davon entfallen auf die zweckbestimmten Aufwendungen (vornehmlich die Abschreibungen) rd. 861.000 €. Die Deckung für diesen Betrag erfolgt gemäß § 117 (5) NKomVG im Rahmen des Jahresabschlusses. Der Fehlbetrag beim Personalaufwand in Höhe von 954.899 € konnte durch Mehrerträge im Personal-

kostenbudget durch OE 18 gedeckt werden. Die übrigen Aufwendungen waren mit 765.863 € überzogen.

Von Seiten des Fachbereichs Gebäudemanagement wurde es versäumt, rechtzeitig vor Entstehen des Fehlbetrages einen Antrag auf die Bereitstellung überplanmäßiger Mittel zu stellen. Aufgrund der Größenordnung (über 100.000 €) wäre eine Beschlussdrucksache für den Rat zu fertigen gewesen.

Gleichzeitig konnten durch den Stellenwechsel des bisher zuständigen Kollegen im Fachbereich Finanzen in Verbindung mit weiteren Stellen-Vakanzen ein intensiveres Controlling, wie es offensichtlich erforderlich gewesen wäre, nicht wahrgenommen werden.

Erst im IV. Quartalsbericht 2014 wurde in der Stellungnahme von OE 20.10 auf die drohende Situation des Überschreitens hingewiesen, wobei OE 19 die Rückstellungen in ihrer Prognose noch gar nicht berücksichtigt hatte.

Zu diesem Zeitpunkt schied die Bereitstellung überplanmäßiger Mittel bereits aus, da eine Entscheidung des Rates gemäß § 58 (1), Nr.9 in i.V.m. § 117 NKomVG nicht mehr vor Entstehen des Fehlbetrages in 2014 möglich war.

Das Rechnungsprüfungsamt geht davon aus, dass der Fachbereich Finanzen „den Betrag der Budgetüberschreitung lediglich in den Jahresabschluss einfließen“ ließ und eine entsprechende Sperre des Haushaltsansatzes in 2015 unterblieb, weil die Überschreitung als nicht managementbedingt bewertet wurde. Diese Einschätzung ist falsch. Es erfolgte eine sehr sorgfältige Analyse der Ursachen der Überschreitung und eine Abwägung der Konsequenzen aller denkbaren Handlungsmöglichkeiten. Der Fehlbetrag bei den übrigen Aufwendungen entstand vornehmlich im Bereich Mieten und Pachten aufgrund unterjährig diverser Mehrbedarfe der nutzenden Fachbereiche.

Der Fachbereich Finanzen kam daher zu dem Ergebnis, dass sowohl eine Sperre des Haushaltsansatzes in 2015 als auch eine denkbare Reduzierung erforderlicher Rückstellungen in 2014 im Ergebnis zur Folge gehabt hätte, dass die Problematik ungedeckter Aufwendungen lediglich auf das Folgejahr verlagert würde.

Es wurde daher entschieden, die Belastung aus dem Fehlbetrag bei den Sachaufwendungen in Höhe von 765.863 € in den Jahresabschluss 2014 einfließen zu lassen und ihn somit lediglich zur Kenntnis zu nehmen.

OE 19 wurde per Mail vom 27.04.2015 aufgefordert, künftig bei sich abzeichnenden Mehrbedarfen rechtzeitig für Deckung zu sorgen. Gleichzeitig wurde das unterjährige Controlling des TH 19 durch OE 20.10 infolge der Stellenbesetzungen intensiviert.

Die Behauptung, der Fachbereich Finanzen würde sich nicht an die eigenen Vorgaben zur Budgetierung halten und das Controlling der Fachbereiche erschweren, ist daher nicht nachvollziehbar.

- **zu Ziffer 6.600, 3.1 „Sachlich nicht nachvollziehbare Verbesserung des Jahresergebnisses“**

Wie bereits in vorherigen Schlussberichten ausgeführt, wurde in der Eröffnungsbilanz ein Risikoaufschlag gebildet, um Unsicherheiten bei der Berechnung der zu bilanzierenden Rückstellungsbedarfe der Pensionsrückstellungen aufzufangen.

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens 2014 ergab sich bei der qualifizierten Schätzung der Bedarfe wiederum eine massive Erhöhung der Bilanzwerte für die Pensionsrückstellungen in Höhe von 37,15 Mio. € sowie eine Auflösung der ATZ-Rückstellungen um 9,07 Mio. €

Zur Vermeidung einer Belastung des Ergebnishaushaltes aufgrund der unumgänglichen Zuführung an diese Personalrückstellungen wurde deshalb sowohl eine (saldierte) Aufwandserhöhung von rund 28,08 Mio. € als auch eine Ertragserhöhung in gleicher Höhe als Auflösung des dafür vorgesehenen Risikozuschlages veranschlagt.

Damit wurde gleichzeitig dem Ziel des sukzessiven Abbaus des Risikozuschlages Rechnung getragen. Ab 2016 ist die weitere Auflösung des Zuschlages in Höhe von jährlich 13 Mio. € geplant.

- **zu Ziffer 7.321 „Einheitliche Behandlung von EDV-Geräten“**

Das Rechnungsprüfungsamt bemängelt eine fehlende zentrale Steuerung bei der Bereitstellung von Smartphones und Tablets.

Tablets mit dem Betriebssystem Windows werden ab 2016 im Rahmen der IuK-Planung aus zentralen Mitteln der Arbeitsplatzausstattung beschafft und unterliegen damit der zentralen Steuerung. Die Beschaffung von iPads ist strategisch nicht mehr vorgesehen.

Mit Abschluss des neuen Mobilfunkrahmenvertrages in 2015 werden Smartphones nicht mehr im Rahmen eines Laufzeitvertrages subventioniert beschafft. Eine Verrechnung über die monatlichen Gebühren entfällt. Die nunmehr investive Beschaffung der Geräte könnte künftig über zentrale Mittel erfolgen und über die IuK-Planung gesteuert werden. Voraussetzung ist hierfür die Bereitstellung zusätzlicher IuK-Mittel im Finanzhaushalt in Höhe von derzeit ca. 280.000 € jährlich. Bei weiter anhaltendem Bedarf an zusätzlicher Ausstattung mit Mobilfunkgeräten wächst der zusätzliche Finanzbedarf bis 2020 voraussichtlich auf rund 400.000 €

Die Abrechnung der laufenden Vertragskosten erfolgt weiterhin im Rahmen der Telekommunikationsentgeltabrechnung mit den Fachbereichen.

Für eine zentrale Bewirtschaftung müssten Smartphones in das bestehende zentrale Asset-Management für Arbeitsplatzausstattungen integriert werden. Eine entsprechende Verfahrensumstellung wird von der Verwaltung geprüft und könnte bei positivem Ergebnis ab 2017 realisiert werden.

- **zu Ziffer 7.543 „Mangelhafte Auswertungsmöglichkeiten des FB Tiefbau im SAP-System“**

Die Verwaltung nimmt den Vorschlag des Rechnungsprüfungsamtes auf und ab sofort die entsprechenden Vergabenummern aus Rahmenverträgen auch für Straßenerhaltungsmaßnahmen im Ergebnishaushalt in das SAP-System eingegeben, um Auswertungen im Sinne des Rechnungsprüfungsamtes zu erleichtern. Konkrete Baumaßnahmen in Zusammenhang mit der Straßenerhaltung werden jedoch auch weiterhin nicht eingetragen, da aus Verwaltungseffizienzgründen sehr oft mehrere Rechnungen zusammengefasst werden und mittels eines Zahlungsvorganges beglichen werden. Aufgrund der zahlreichen zu benennenden Rechnungsnummern besteht kein Platz mehr für die Aufzählung der betroffenen Bauvorhaben unmittelbar im SAP-System. Als Lösung wird jedoch parallel dazu eine Excel-Tabelle eingeführt, aus welcher dann die einzelnen Bauprojekte hervorgehen werden.

- **zu Ziffer 8.265 „Schäden durch Verlust von Fördermitteln“**

Der Fachbereich Jugend und Familie hat in den vergangenen Jahren erhebliche Kraftanstrengungen unternommen hat, um den seit 01.08.2013 geltenden Kitarechtsanspruch umzusetzen, indem in mehreren Ausbauprogrammen neue Krippenbetreuungsplätze geschaffen wurden. Zum Jahresbeginn 2014 standen in Hannover insgesamt 5.228 Krippenplätze bzw. Betreuungsplätze in der Kindertagespflege zur Verfügung. Bis Ende 2015 sind insgesamt 577 weitere Krippenbetreuungsplätze hinzugekommen. Die Plätze dienen der Erfüllung des Kitarechtsanspruchs und tragen dazu bei, dass Klagen von Eltern auf Erfüllung des Rechtsanspruchs mit ggf. hohen Schadensersatzforderungen und somit Kosten für die LHH an dieser Stelle vermieden werden.

Ein Großteil der Plätze wurde mit Mitteln der Richtlinie „RIK – Richtlinie Investitionen Kinderbetreuung“ des Landes Niedersachsen gefördert. Die Fördermittel wurden entweder durch die LHH selbst verwendet oder an Drittempfänger – freie Träger- weitergeleitet. Bewilligende Stelle ist die Nds. Landesschulbehörde (NLSchB).

In den Einrichtungen, die die im Schlussbericht genannten Fälle im Einzelnen betreffen, wurden insgesamt 129 Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren dauerhaft geschaffen.

Die in den ersten beiden Spiegelstrichen im Schlussbericht beschriebenen Fälle betreffen

- die Förderung eines Trägers für eine Einrichtung mit 86.027,67 €
- die Förderung des gleichen Trägers für die Einrichtung mit 195.000,- €
- die Förderung eines weiteren Trägers für eine Einrichtung mit 546.000 €

In allen drei Fällen wurden die Fördermittel der Landeshauptstadt Hannover auf ihren Antrag von der NLSchB bewilligt und von der Landeshauptstadt Hannover an die Träger weitergeleitet. Die Träger hatten die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel in einem Verwendungsnachweis gegenüber der Landeshauptstadt Hannover zu belegen. Die Landeshauptstadt Hannover wiederum hatte daraus den Verwendungsnachweis gegenüber der NLSchB zu führen.

In allen drei Fällen wurde gegen das Verbot des vorzeitigen Beginns der Maßnahme verstoßen, indem von den Zuwendungsempfängern rechtsverbindliche Aufträge erteilt bzw. Ausstattungsgegenstände beschafft wurden, bevor die Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns durch die NLSchB bewilligt wurde.

Dieser Verstoß führte nach Vorlage der Verwendungsnachweise in allen drei Fällen zur Rücknahme der Förderung durch die NLSchB.

Gegen die Rückforderungen hat die Landeshauptstadt Hannover als Erstempfänger der Zuwendungen jeweils den Klageweg beschritten. In allen drei Fällen wurde die Klage vom Verwaltungsgericht Hannover abgewiesen. Auf eine Berufung wurde jeweils verzichtet, da keine neuen entscheidungserheblichen Tatbestände von der Landeshauptstadt Hannover ins Feld geführt werden können, die eine Fortsetzung des Klageverfahrens rechtfertigen würden. Die Rückforderungen sind somit bestandskräftig geworden und die Fördermittel wurden von der Landeshauptstadt Hannover an die NLSchB zurückgezahlt.

Zur Frage, inwieweit die Landeshauptstadt Hannover ihrerseits die Förderung von den jeweiligen Drittempfängern zurückfordern könnte, kam der FB Jugend und Familie nach Erörterung mit der zuständigen Justiziarin des Fachbereichs Recht zu dem Ergebnis, dass eine Inanspruchnahme der Drittempfänger nicht in Betracht kommt, da diese auf die Richtigkeit des Förderbescheides vertrauen konnten bzw. seitens des Fachbereichs Jugend und Familie nicht der Beweis geführt werden konnte, dass die Drittempfänger hätten wissen können bzw. müssen, dass sie mit ihrem Handeln gegen das Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns verstoßen haben.

Vor dem Verwaltungsgericht hat einer der beiden Träger dargelegt, von dem Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns nicht gewusst zu haben. Der andere Träger hatte auf eine schriftliche Aussage der NLSchB vertraut und war in gutem Glauben über die Richtigkeit seines Handelns.

Wie sich herausstellte, wurde diese Aussage von der unzuständigen Behörde getroffen und daher nicht rechtsverbindlich.

Die Landeshauptstadt Hannover muss sich daher die Auswirkungen der Verwaltungsgerichtsentscheidung zurechnen lassen. Die im Bericht gewählte Formulierung, dass der Fachbereich Jugend und Familie auf eine Rückforderung verzichten wolle, ist an dieser Stelle irreführend, da von vornherein keine Tatbestandsvoraussetzungen für eine Rückforderung gegeben waren und der Fachbereich daher keine andere Entscheidung treffen konnte.

Hierbei ist anzumerken, dass dieser Schaden für die Landeshauptstadt Hannover nicht eingetreten wäre, hätte das Förderverfahren eine direkte Zuweisung der Fördermittel durch das Land an die Letztempfänger vorgesehen. Das Land hält jedoch weiterhin an der ausschließlichen Antragstellung und der Bewilligung von Fördermitteln zur Schaffung von Betreuungsplätzen durch die öffentlichen Träger der Jugendhilfe fest, auch wenn die Mittel tatsächlich für andere Träger oder Einrichtungen bestimmt sind.

Der Bericht geht im dritten Spiegelstrich auf einen Teilwiderruf bezogen auf eine geförderte Einrichtung ein, in der statt der geplanten zwei Krippengruppen lediglich eine realisiert worden sei und dadurch ein Schaden in Höhe von 203.000 € entstanden sei.

Zunächst ist festzuhalten, dass die im Schlussbericht genannte Summe nicht der in Rede stehenden Summe entspricht. Die Förderung wurde in einem Umfang 202.500 € vom Land zurückgenommen. Da die Landeshauptstadt Hannover noch nicht die vollständige Fördersumme vom Land abgerufen hatte, wurde ein konkreter Betrag in Höhe von 181.500 € zurückgefordert und von der Landeshauptstadt Hannover auch zurückgezahlt.

Hintergrund dieses Vorgangs

Die Planung sah vor, nach Fertigstellung des Neubaus für die vom Land geförderte Einrichtung (im folgenden „Einrichtung 1“ genannt) im Frühjahr 2013 die bestehende benachbarte Einrichtung (im folgenden „Einrichtung 2“ genannt) mit insgesamt 4 Gruppen in den Neubau, der insgesamt für 5 Gruppen angelegt ist, einzuziehen zu lassen. Dabei sollte zunächst eine der Krippengruppen in Betrieb genommen werden.

Nach dem Auszug sollte die Sanierung des Bestandsgebäudes der Einrichtung 2 stattfinden und nach Beendigung dieser eine Kindergartengruppe aus der Einrichtung 1 zurück in die Einrichtung 2 ziehen, um in der Einrichtung 1 die zweite Krippengruppe in Betrieb zu nehmen. Somit wären etwas zeitlich versetzt insgesamt 30 Krippenplätze in der vom Land geförderten Einrichtung 1 geschaffen worden.

Im weiteren Verlauf stellte sich jedoch heraus, dass aufgrund der unerwartet sehr hohen und weit über dem Durchschnitt liegenden Nachfrage nach Krippenplätzen im Stadtbezirk Lindener Limmer zur Abdeckung des Rechtsanspruches schnellstmöglich weitere Krippenplätze benötigt werden. Da sich zudem abzeichnete, dass der Fachbereich Gebäudemanagement einen Neubau an Stelle einer Sanierung der Einrichtung 2 in Erwägung zog, wurde entschieden, dort kurzfristig zwei „Krippennotgruppen“ einzurichten, um die Nachfrage annähernd abdecken zu können.

Eine der beiden „Notgruppen“ ist eine direkte Vorlaufgruppe für die Einrichtung 1 und wird nach Fertigstellung des Neubaus nach Umzug einer Kindergartengruppe aus der Einrichtung 1 in den Neubau der Einrichtung 2 dann endgültig in der Einrichtung 1 übersiedeln.

Der Argumentation des Fachbereichs Jugend und Familie, dass die Plätze dennoch im Maßnahmezeitraum vollumfänglich geschaffen wurden und zur Verfügung stehen, der Verwendungszweck somit als erfüllt anzusehen ist, ist die NLSchB nicht gefolgt und hat daher den entsprechenden Teil der Förderung zurückgefordert.

Hierin ist jedoch keinen Vermögensschaden zu sehen, sondern es ist festzustellen, dass durch die Entwicklung sich lediglich ein Förderanspruch für eine Krippengruppe ergibt. Wäre die veränderte Bedarfssituation schon zum Zeitpunkt der Beantragung der Fördermittel bekannt und

somit Antragsgrundlage gewesen, wäre es von vornherein seitens der Landesschulbehörde nur zur Bewilligung von Fördermitteln für eine Krippengruppe gekommen.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass bei der Entscheidung, die oben geschilderte veränderte Planung zu verfolgen, der Umstand mit einzubeziehen ist, dass durch die Schaffung der zusätzlichen Notgruppen zur Erfüllung des Rechtsanspruchs drohende Klagen von Eltern auf Erfüllung des Rechtsanspruchs mit ggf. hohen Schadensersatzforderungen und somit Kosten für die Landeshauptstadt Hannover an dieser Stelle vermieden wurden.

Zudem sind weitere Aspekte zu nennen, die in diesem Zusammenhang von entscheidender Bedeutung sind:

Bestehende Betreuungsverträge

Mit den Eltern der in der Einrichtung 1 betreuten Kinder bestanden bzw. bestehen Betreuungsverträge, in denen explizit der Ort der Betreuung geregelt ist. Die Eltern haben somit aus dem Betreuungsvertrag einen Anspruch darauf, dass ihre Kinder auch in der vereinbarten Einrichtung betreut werden.

Ein Rückzug einer Kindergartengruppe in die Einrichtung 2 zugunsten einer weiteren Krippengruppe in der Einrichtung 1 wäre aus diesem Grund nicht möglich gewesen, ohne dass die Betreuungsverträge geändert werden. Dieses ist jedoch nicht ohne weiteres durchsetzbar. Es liegt auf der Hand, dass Eltern freiwillig keine Änderungsverträge unterschreiben, die für ihre Kinder den Rückumzug in das alte, unsanierte Gebäude mit einer Baustelle auf dem Grundstück (Neubau Einrichtung 2) bedeutet hätten.

Einrichtung 1 mit zwei Außenstellen

Eine mögliche Überlegung, die Einrichtung 2 und ihre Außenstelle als zwei Außenstellen der Einrichtung 1 zu deklarieren, um so die RIK-Förderung auch für die zweite Gruppe in der Einrichtung 2 zu sichern, wäre seitens des Kultusministeriums nicht genehmigungsfähig gewesen, so dass auch diese Variante ausschied.

Containerlösung

Die Überlegung, Platz für die zweite Krippengruppe in der Einrichtung 1 zu schaffen, indem eine temporäre Auslagerung von Gruppen in Containern erfolgt, ist ebenfalls nicht realisierbar. Die Größe des Außengeländes der Einrichtung 1, das bereits von vornherein knapp bemessen ist, lässt rein flächenmäßig einen zusätzlichen Betrieb in Containern nicht zu. Eine Containerlösung in der Einrichtung 2 scheitert daran, dass die vorhandene Fläche für den Neubau der Einrichtung 2 benötigt wird.

Hinsichtlich der entstehenden Kosten wird auf die DS 2527/2015 verwiesen, in der vom Fachbereich Gebäudemanagement für die Einrichtung von zwei Krippengruppen konkrete Aufwendungen für eine Containerlösung benannt worden sind (Erforderliche Infrastruktur sowie Aufstellung und Rückbau : 472.000 €; Kosten für die Anmietung jährlich 120.000 €).

Eine Containerlösung bei einem voraussichtlich mehrjährigen Betrieb ist an dieser Stelle daher nicht wirtschaftlich.

Bauliche Hinderungsgründe für den Verzicht auf einen Rückumzug

Ein Rückumzug hätte aus baulichen Gründen nur mit erheblichen zusätzlichen Baumaßnahmen und damit verbunden nicht förderfähigen Mehrkosten realisiert werden können. Nach den geltenden Kita-Standards und aus Erfahrungen mit dem Nds. Kultusministerium sind für eine Krippengruppe und eine Kindergartengruppe zwei separate Sanitärbereiche notwendig und werden von der Aufsichtsbehörde auch gefordert. Im Erdgeschoss der Einrichtung 2 gibt es jedoch nur einen Sanitärbereich. Die Kindergartengruppe hätte also den Sanitärbereich im Obergeschoss nutzen müssen. Im Zuge der Planungen für die beiden Krippengruppen wurde jedoch festgestellt, dass das Obergeschoss nicht über einen von der Feuerwehr im Zuge des Brandschutzes geforderten zweiten Rettungsweg verfügt. Das Obergeschoss durfte deshalb von den beiden Krippengruppen nicht benutzt werden. Daher hätte die Unterbringung der Kindergartengruppe mindestens die Sanierung der Sanitärbereiche im Obergeschoss und die erfahrungsgemäß

sehr kostenintensive und aufwändige Herstellung des zweiten Rettungsweges erfordert. Die Kosten hierfür wären aus keinem Förderprogramm refinanzierbar gewesen. Auch die zeitliche Umsetzung der Gesamtmaßnahme hätte sich dadurch merklich verzögert.

Überlegung eines vorzeitigen Verzichts auf die Förderung

Ergänzend zu der bereits getroffenen Aussage, dass seitens des FB Gebäudemanagement zunächst eine Sanierung der Einrichtung 2 geplant war, deren Abwicklung im Förderzeitraum als realistisch angesehen wurde, ist darauf hinzuweisen, dass der FB Jugend und Familie bis zum Zeitpunkt der Anhörung zur Teilrückforderung durch die NLSchB davon überzeugt war, dass die Mittel richtlinienkonform verwendet wurden, da die Plätze geschaffen worden sind und die Mittel zweckentsprechend eingesetzt wurden.

Die Fördermittel wurden nach Baufortschritt angefordert. Der Großteil der Gesamtförderung von 420.000 €, nämlich 399.000 €, waren bereits bis Mai 2013 ausgezahlt. Zu diesem Zeitpunkt ging der Fachbereich Gebäudemanagement noch von einer Sanierung der Einrichtung 2 aus bzw. hatte keine Entscheidung in Richtung eines Abrisses und Neubaus getroffen, so dass für den Fachbereich Jugend und Familie keine Grundlage bestand, einen Änderungsantrag bei der NLSchB zum Verzicht auf die Fördermittel für eine Krippengruppe zu stellen. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Planungen des Fachbereichs sich grundsätzlich in Abhängigkeit zu den Entscheidungen und Zeitplanungen des Fachbereichs Gebäudemanagement entwickelt haben und der Fachbereich Jugend und Familie bei der Umsetzung der Projekte nicht alleiniger Entscheidungsträger ist. Eine verbindliche Entscheidung der NLSchB über die Förderfähigkeit der Krippengruppe wäre nach den bisherigen Erfahrungen mit der NLSchB außerdem voraussichtlich erst nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises getroffen worden.

Der Fachbereich Jugend und Familie hätte damit zudem unsere bisherige Argumentation der Rechtmäßigkeit der Förderung ad absurdum geführt und damit von vornherein auf die mögliche Förderung bzw. Anerkennung einer der beiden im Gebäude der Einrichtung 2 eingerichteten Krippengruppen verzichtet. Somit bestand für hier keine Veranlassung, im Vorfeld einen Antrag auf Verzicht auf die Fördermittel für eine Krippengruppe zu stellen.

Der FB Jugend und Familie hält angesichts der geschilderten Umstände an seiner Ansicht fest, dass hier keine Grundlage für einen Vermögensschaden gegeben ist.

Das Handeln des FB Jugend und Familie hatte sich an den seinerzeit vorherrschenden Umständen, Bedingungen sowie fachlichen und politischen Notwendigkeiten zu orientieren und hätte aus fachlicher und rechtlicher Sicht seinerzeit nicht anders erfolgen können.

Eine abschließende Beurteilung des Vorgangs durch den Fachbereich Recht steht noch aus.

• **zu Ziffer 8.270 „Nach wie vor schleppende Aufarbeitung rückständiger Spitzabrechnungen“**

Bevor auf die einzelnen Punkte eingegangen wird, wird auf die Arbeitssituation im Sachgebiet Kindertagesstättenfinanzierung eingegangen.

In dem Sachgebiet erfolgt u. a. die Abrechnung von über 19.000 Betreuungsplätzen in rd. 410 Kindertagesstätten, mit allen Betreuungsformen, unterschiedlichen Haustarifen des jeweiligen Trägers und der jeweiligen Finanzierungsformen.

Aufgrund der steigenden Kinderzahlen hat die Schaffung weiterer Betreuungsplätze weiterhin oberste Priorität. In vielen Fällen werden die neuen Plätze von Elternvereinen geschaffen. Dies erfordert auch im Sachgebiet Kindertagesstättenfinanzierung einen hohen Beratungsaufwand für in Gründung befindliche Vereine. Ziel muss sein, dass die Träger auch langfristig den Betrieb der Kindertagesstätten sicherstellen.

Wenn sich bei bestehenden Kindertagesstätten die Betreuungsangebote verändern, ist auch das Sachgebiet Kindertagesstättenfinanzierung einzubinden, weil die Veränderung der Betreuungszeit auch finanzielle Auswirkungen hat. Bei Vergabe der Trägerschaft einer Kindertagesstätte

im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens wird die finanzielle Bewertung vom Sachgebiet Finanzierung vorgenommen.

In den Jahren 2013 und 2014 war teilweise die Hälfte der sechs Sachbearbeiter/-innenstellen nicht besetzt. Nicht alle freien Stellen konnten stadintern besetzt werden, sodass extern ausgeschrieben wurde. Bedingt dadurch war keine zeitnahe Nachbesetzung der Stellen möglich. Jede/r Sachbearbeiter/-in hatte zusätzlich zu der Arbeit die Einarbeitung des/r neuen Sachbearbeiters/-innen vorzunehmen.

Aus diesem Grunde konnte die Abarbeitung der Rückstände nicht wie geplant erfolgen. In diesem Jahr ist derzeit die Leitungsstelle vakant und die stellvertretende Sachgebietsleiterin verlässt zur Jahresmitte den Fachbereich Jugend und Familie. Eine weitere Stelle in der Sachbearbeitung ist ebenfalls vakant, sodass sich abzeichnet, dass die Rückstände bei den Spitzabrechnungen aufgrund der Stellenvakanzen in diesem Jahr nicht zeitnah erfolgen werden.

Die wiedergebenden Abrechnungsstände haben sich wie folgt entwickelt. Aus dem Jahr 2012 sind fünf BKE-Spitzabrechnungen noch nicht abgeschlossen. Eine Abrechnung ist im Anhörungsverfahren.

Für das Abrechnungsjahr 2013 sind noch vier BKE-Abrechnungen und eine VBE-Abrechnung in der Bearbeitung. Je eine BKE- bzw. eine VBE-Abrechnung sind im Anhörungsverfahren mit dem jeweiligen Kita-Träger. Drei BKE- und drei VBE-Abrechnungen aus dem Jahr 2014 sind abgeschlossen.

Stellungnahme zu den noch nicht erledigten Prüfungsvermerken aus Vorjahren (NE)

- **zu Ziffer 6.201, Ziffer 6.701 aus dem Schlussbericht 2013 „Differenz in der Entwicklung der Finanzmittel zwischen Finanzrechnung und Bilanz“**

Die vom Rechnungsprüfungsamt dargelegte Differenz in Höhe von 15,465 Mio. € zwischen Ergebnisrechnung und der Bilanzposition Aktiva, 4. Liquide Mittel aus dem Jahresabschluss ist nur in geringem Umfang (1%) durch die nicht in der Finanzrechnung ausgewiesenen Liquiditätskredite begründet.

Da nach den Vorschriften der GemHKVO die Bilanzposition Aktiva, 4. Liquide Mittel in der Finanzrechnung (Nummer 42 der Staffelform in der Finanzrechnung) verwendet werden soll, würde ein Ausweis der Geldanlagen in der Finanzrechnung zu Differenzen im mehrstelligen Millionenbereich zwischen dem in der Finanzrechnung ermittelten Liquiditätsbestand und dem tatsächlichen in der Bilanz ausgewiesenen Liquiditätsbestand führen. Aus diesem Grund hat die Verwaltung den Vorschlag des Rechnungsprüfungsamtes nicht umgesetzt.


(Tegtmeier-Dette)
Erste Stadträtin